

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
24611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211-65901/2024
Meine Nachricht vom: /

@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-
Telefax: +49 431 988614-

22.11.2024.

nachrichtlich:

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Schulstraße 36
24783 Bovenau

Mit Kopie für die Gemeinde Bovenau

d.d. Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
→ Fachdienst Regionalentwicklung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)

18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Bovenau

Mit Schreiben vom 24.09.2024 informieren Sie über die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bovenau. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für zwei Solarparks nördlich der A210. Die Flächen befinden sich

innerhalb der EEG-Förderkulisse und teilweise innerhalb der Privilegierungskulisse nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB. Insgesamt sollen ca. 25,8 ha Sondergebiete „Photovoltaik“ entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für die Forstwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Nach den Festlegungen des Regionalplanes III verfügt die Gemeinde Bovenau über keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im ländlichen Raum. Aus der Karte des Regionalplanes gehen keine Festlegungen hervor, die einer Photovoltaik-Planung an diesen Standorten von vornherein entgegenstehen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Bovenau gemeindliches Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt. In dem Standortkonzept wurde der bestehende Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein berücksichtigt. An dieser Stelle wird auf den neu am 30.09.2024 erschienenen Solarerlass verwiesen. Er ist der Stellungnahme beigefügt. Aus dem Konzept geht hervor, dass an der A210 bereits mehrere Solarparks innerhalb der Privilegierungskulisse geplant sind. Die beiden geplanten Solarparks befinden sich nach dem Standortkonzept teilweise innerhalb der ermittelten Weißfläche und teilweise innerhalb einer ermittelten Moorkulisse (Abwägungskriterium).

Beide geplanten Sondergebiete befinden sich an der Gemeindegrenze zu Bredenbek. Die Gemeinde Bredenbek hat südlich der A 210 bereits einen Solarpark geplant. Dieser ist auch bereits realisiert worden. Nach dem Standortkonzept der Gemeinde Bredenbek sind benachbart zu den beiden PV-Flächen der Gemeinde Bovenau ebenfalls Potenzialflächen ermittelt worden. Vor diesem Hintergrund sollten die PV-Planungen der Gemeinden eng abgestimmt werden. Dabei sollte geprüft werden, wie längere bandartige Strukturen vermieden und Landschaftsfenster freigehalten werden können (Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021).

Eine abschließende Stellungnahme wird zurückgestellt.

Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV)¹ durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Den Planunterlagen lag eine gemeinsame Begründung sowohl für den F-Plan als auch für den B-Plan der Gemeinde Bovenau bei.

Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplans um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren handelt, ist jeweils **eine Begründung** für den F-Plan und eine für den B-Plan im Sinne des § 2a Satz 2 Ziffer 1 BauGB anzufertigen. Dabei sollte aus den unterschiedlichen Begründungen erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind. Die jeweilige Begründung sind jeweils auf die F- bzw. B-Plan-Ebene anzupassen und die Inhalte sind entsprechend der Planungshierarchie abgeschichtet zu formulieren.

Darüber hinaus ist, wie zuvor zur Begründung erwähnt, jeweils **ein Umweltbericht** für den F-Plan und B-Plan anzufertigen. Auch hier sollte aus den unterschiedlichen Umweltberichten erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind.

- In der Begründung auf Seite wird unter Ziffer 1.2 (rechtliche Bindung) ausgeführt, dass *„das Plangebiet teilweise innerhalb der privilegierten Flächen an der Autobahn (A210) liegt.“*

¹ Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) ändert sich die Bezeichnung Raumordnungsverfahren zu Raumverträglichkeitsprüfung. Da der LEP 2021 noch von Raumordnungsverfahren spricht wird diese Bezeichnung hier weiterverwendet.

Die in den vorliegenden Bauleitplänen ausgewiesenen Flächen liegen zum Teil innerhalb des Privilegierungskorridors des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB.

Innerhalb der Privilegierungskulisse des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB bedarf es für die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Freiflächen-PV-Anlage keiner Bauleitplanung mehr, da hier der Gesetzgeber die Standort-Vorentscheidung bereits getroffen hat. Hier sind derartige Anlagen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens planungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung wird die Gemeinde gebeten in der Begründung darzulegen, warum die Gemeinde die Überplanung von privilegierten und über den privilegierten Bereich hinausgehende Flächen für erforderlich hält.

- § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB verlangt vom VHT einen mit der Gemeinde abgestimmten Plan zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (VEP). Demnach ist der VEP nicht nur Namensgeber des § 12 BauGB, sondern auch Zentrales Element des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

*Des Weiteren ist das Vorliegen eines Vorhaben- und Erschließungsplans **Wirksamkeitsvoraussetzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan** (OVG Magdeburg Urt. v. 22. 10. 2020 – 2 K 62.19, BeckRS 2020, 30555 Rn. 32; OVG Münster Urt. 11. 9. 2008 - 7 D 74.07.NE, BeckRS 2008, 394223; Urt. v. 21. 1. 2006 - 7 D 60.04.NE, ZfBR 2006, 490 (491); Urt. v. 11. 9. 2008 - 7 D 74/07.NE, BeckRS 2008, 39423 Rn. 43 ff.; VGH Kassel Urt. v. 25. 9. 2014 - 4 C 1328.12, BeckRS 2015, 48314 Rn. 88; VGH München Urt. v. 20. 4. 2011 - 15 N 10/1320, BauR 2011, 1775 Rn. 75; Urt. v. 3. 8. 2010 - 15 N 10/358, BeckRS 2010, 31535 Rn. 22; OVG Saarlouis Beschl. v. 29. 10. 2018 - 2 B 223.18, juris, Rn. 16).*

(vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 15. Aufl. 2022, BauGB § 12 Rn. 7)

Ein VEP hat demzufolge das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 10 mit zu durchlaufen.

Den Planunterlagen lag lediglich ein Modulbelegungsplan bei, welcher einem VEP ähneln könnte. Es wird empfohlen, diese Planunterlage mit den für einen VEP entsprechenden Darstellungen zu erstellen und entsprechend als solchen zu kennzeichnen.

Des Weiteren wird die Gemeinde gebeten, etwaig fehlende Unterlagen im weiteren Verfahren zu erstellen und diese mit zu veröffentlichen.

- Zur besseren Orientierung der Biotoptypenkarten empfiehlt es sich, diese mit einer großmaßstäblichen Übersichtskarte zu versehen.



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Kaiserstraße 8 • 24768 Rendsburg

Per Email

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

**Fachdienst
Regionalentwicklung und Mobilität**

Ihr Zeichen: -
Mein Zeichen: 51.10.02-2024/000127
Auskunft erteilt:
Telefon: 04331 202
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-
rd.de

11.11.2024

18. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark an der A 210“ der Gemeinde Bovenau
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 24.09.2024, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

• Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)

Die Gemeinde Bovenau plant die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Plangebiete haben insgesamt eine Größe von ca. 25,8 ha und befinden sich im Süd und Südwesten des Gemeindegebietes und liegen nördlich der Autobahn 210. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Die Plangebiete liegen teilweise innerhalb der privilegierten Flächen innerhalb des 200 m Abstandes von der Autobahn. Da sich nur Teilbereiche der Flächen in einem privilegierten Gebiet befinden, wird darum gebeten, eine nachvollziehbare Standortalternativenprüfung der Begründung beizufügen. Es sollte erklärt werden, weshalb die ausgewählten Standorte gegenüber den anderen potenziellen Weißflächen präferiert wurden.

Die Karte des Standortkonzeptes sollte dahingehend überarbeitet werden, dass neben den drei geplanten Freiflächen-PV-Anlagen auch die aktuellen präferierten Plangebiete anschaulich dargestellt werden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt fehlt es den Unterlagen an einer Standortalternativenprüfung für die Plangebiete sowie die Zustimmung der Nachbargemeinden. Daher wird eine Stellungnahme bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen vorbehalten.

• Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

18. Änderung des F-Plans

In die Planzeichnung sind neben den Waldflächen gleichfalls die nach 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG besonders geschützten Biotop nachrichtlich zu übertragen und darzustellen.

Hierzu gehören u. a. das sonstige Stillgewässer, Knicks, Feldgehölze und der Weidenbruch (s. auch Biotoptypenkartierung, GFN vom 10.06.2024).

Aufgrund der Großflächigkeit des Planvorhabens ist neben der Anpassung des F-Plans aus naturschutzfachlicher Sicht gleichfalls die Fortschreibung des auf der gleichen Planungsebene fungierende gemeindlichen Landschaftsplans als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege Sicht geboten.

Aufstellung des VEP Nr. 10

Die Plandarstellung der Biotoptypenkartierung des Teilbereichs 2-Ost ist nicht ganz nachvollziehbar.

Danach wird im Norden zwischen einer sonstigen Streuobstwiese (ZOy) und einer Staudenflur trockener Standorte (RHt) unterschieden (s. beiliegende Abb. 1).

Nach Sichtung des Luftbildes (s. Abb. 2) stellen sich die Flächen ähnlich dar.

Der Baumbestand im Bereich der Streuobstwiese ist zwar dichter und umfangreicher, gleichwohl wird auch die südöstlich als Staudenflur angesprochene Fläche durch einen rasterartigen, doch älteren Baumbestand geprägt



Abb. 1: Auszug aus Biotopkartierung, GFN mit Darstellung der Streuobstwiese (ZOy) im SW und der Staudenflur trockener Standorte (RHt) im SO.



Abb. 2: Auszug aus WEB- GIS mit Darstellung der rasterartig erfolgten Baum- Anpflanzungen im SW als auch SO.

Es wird um eine ergänzende Erläuterung gebeten.

Um die mit den großflächigen Solaranlagen verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen weitestgehend zu vermeiden bzw. diese zu minimieren, sind die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass mit den dort formulierten Anforderungen zur Ausgestaltung der großflächigen, baulichen Anlagen, d. h. der Maßnahmen zur Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 BNatSchG und den Schutzgütern zu beachten.

Gem. des o. g. Erlasses ist der Solarpark zur Vermeidung visueller Beeinträchtigungen und zur Neugestaltung bzw. zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes mit einer geschlossenen Umpflanzung mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen zu versehen (z. B. Knicks, Feldhecken o. ä.) zu versehen.

Insbesondere im Teilbereich Ost sind im nordwestlichen und südlichen Randbereich ergänzende, 3-5-reihige Anpflanzungen zur geschlossenen Eingrünung erforderlich.

Insofern ist auch die Plandarstellung in Teil A und B entsprechend zu ergänzen.

Auch wenn es sich i. T. um Grenzknicks handeln mag, sind die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21, Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG besonders Knickstrukturen in Teil A und B darzustellen.

Damit neben den bestehenden Knicks gleichfalls die als Abstandsgrün titulierten linienhaften Strauch- und Gehölzstrukturen ihrer kompensatorischen Funktion gerecht werden können und in der offenen, weiträumigen Landschaft ihre visuelle Minimierungsfunktion wahrnehmen können, sind die ebenerdigen Anpflanzungen 3- bis 5-reihig auszubilden, denen eine 10 m breite Saumzone vorzulagern ist.

Sie sind in Teil A und B als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen.

Um die Großflächigkeit des Solarparks-Teilbereich Ost zu unterbrechen und den lokalen Biotopverbund zu stärken, sollten zudem die durch die Planung zerstückelten und voneinander getrennten Waldbereiche in der Teilbereich Ost mittels eines breiten, zwischen beiden Waldflächen einzurichtenden Grünkorridor (Biotopverbund) miteinander verbunden werden, um so den Artenaustausch und damit die Biodiversität positiv zu beeinflussen.

Um die Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben zu minimieren, sind deren Einzäunungen so zu gestalten, dass diese von Kleintieren problemlos gequert werden können. Dazu ist gem. des o. g. Beratungserlasses ein Bodenabstand zur Zaununterkante von min. 20 cm zu gewährleisten.

In Anlehnung an die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017 haben die den bestehenden/geplanten Knicks und die vorgelagerten Saumstreifen die im Innenbereich bestimmten qualitativen Ansprüchen zu entsprechen (Überführung der Knicks in öffentliches Eigentum und Gewährleistung einer einheitlichen und dauerhaften Pflege inkl. der vorgelagerten Schutzstreifen).

Diese extensiv zu unterhaltende Saumzonen stellen eine ökologische Aufwertung dar und können in der Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung angerechnet werden.

Sie sind in Teil A und B als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen.

Etwaig erforderliche Eingriffe in den Knickbestand sind zu bilanzieren; der im Verhältnis von 1:2 bereitzustellende Ausgleich ist i. R. des Bauleitplanverfahrens nachzuweisen.

Bereits jetzt sei darauf hingewiesen, dass die 30 m breiten Anbauverbotszone in unmittelbarer Nähe der BAB für eine etwaige Nutzung als Kompensationsflächen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Anerkennung finden können. Diese Flächen erfahren durch die betriebsbedingten Auswirkungen der BAB (Lärm- und Schadstoffeintrag) eine massive Beeinträchtigung, so dass von ihnen keine kompensatorische Wirkung ausgehen kann.

Neben der Berücksichtigung der besonders geschützten Biotope ist auch dem Schutz der vor Ort anzutreffenden Tierwelt eine besondere Bedeutung beizumessen. Dazu ist das Schutzgut „Arten- und Tierwelt“ mittels der Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags einer besonderen Betrachtung zu unterziehen.

Die Bewertung der Rast- und Zugvögel hat in Form einer Potentialanalyse zu erfolgen.

Aufgrund der im näheren Umfeld befindlichen Offenlandbereiche, Knicks, Gehölz- und Waldstrukturen mit höherem Altbaumbestand bedarf sowohl der Brutvogel-Bestand als auch der Bestand an Großvögel sowie Offenlandvögeln einer örtlichen Erhebung.

Die Horstkartierung hat dabei in einem Radius von 500 m um die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erfolgen.

Gleichfalls ist der anzunehmende Fledermaus-Bestand mittels einer Detektorbegehung zu ermitteln.

An drei Terminen sind detektorgestützte Begehungen durchzuführen. Die Termine sind so wählen, dass sie die verschiedenen relevanten Aktivitätsphasen der Fledermäuse abdecken (bis Ende Mai, Mitte Juni bis Ende Juli, August bis September).

Die Begehungen dienen der qualitativen Erfassung des Artenspektrums. Sie haben einen Suchcharakter und folgen keinen festgelegten Transekt-Routen. Die Strecken und Fortbewegungsgeschwindigkeiten können variieren, damit längere Beobachtungen an Aktivitätsschwerpunkten gemacht werden können (z.B. längere Aufenthaltszeiten an windgeschützten Standorten, auf frisch gemähten Flächen usw.). Ergeben sich bei der ersten Detektorbegehung Hinweise auf bislang nicht erkannte Jagdgebiete, sind diese Bereiche in die stationären Erfassungen von Jagdgebieten aufzunehmen. Das ist jedoch nur sinnvoll, wenn diese Bereiche Eigenschaften aufweisen, die für eine stetige Eignung sprechen.

Zur Ermittlung von artenschutzrechtlich relevanter Amphibien- und Reptilien-Vorkommen ist neben einer Datenabfrage eine faunistische Potenzialanalyse durchzuführen.

Eine Kartierung wird notwendig, wenn optimale Habitat-Bedingungen für die zumeist anspruchsvolleren Arten des Anhang IV im Betrachtungsraum vorzufinden sind.

Zur Eingriffsminimierung und Optimierung der extensiv zu unterhaltenden blütenreichen Dauergrünlandflächen sind die PV-Modulreihen so anzuordnen, das zwischen den reihenartig angeordneten Solar-Tischen ein lichter Abstand von min. 3 m (gemessen von der Lotrechten der hinteren Oberkante der Modulreihe zu der Lotrechten der vorderen Unterkante der nächst folgenden Modulreihe) als funktionstüchtiger Freiflächenstreifen verbleibt und so ein ausreichender Licht- und Niederschlagseinfall gewährleistet wird.

Insofern wird um eine Modifizierung der Planunterlagen gebeten.

Neben der extensiv zu unterhaltenden Grünlandfläche und dem Randbereich werden auch zwischen den Solarmodulen so geeignete Standortbedingungen geschaffen, damit sich auf den offenen Bodenflächen die dort auszubringende autochthone, blütenreiche Saatgutmischung - abhängig von den tatsächlichen Standortbedingungen als „Grundmischung Frischwiese“, „Magerrasen sauer“ oder „Fettwiese“ - jeweils aus dem Herkunftsbereich 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ entwickeln kann.

Während die im Randbereich als Saumzonen zu entwickelnden Flächen kompensatorisch anrechenbar sind, handelt es sich bei den zwischen den Modulreihen zu entwickelnden Saatbetten um Minimierungsmaßnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs nicht die unter Pkt. 2.1 der textlichen Festsetzungen mit m² dargestellten Teilflächen relevant sind, die mit PV überstellt werden, sondern die gesamten eingezäunten Areale.

Die aus den „Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ als Gemeinsamem Beratungserlass resultierenden Kompensationsverpflichtungen sind naturnah herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Zur Entwicklung der naturnah zu gestaltenden Grün- und Maßnahmenflächen sind die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen, die in die textlichen Festsetzungen übernommen werden sollten:

- Ganzjähriges Verbot der Anwendung organischer und chemisch-synthetischer Düngemittel,
- Ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Umbruchverbot,
- Verbot des Zufütterns
- Verbot von Entwässerungsmaßnahmen,
- Ganzjähriges Verbot des Walzens.

Die extensiv zu unterhaltenden Dauergrünlandflächen sind mittels Mahd (frühestens ab 15. Juli mit Abräumen des Mahdgutes) bzw. in Form einer extensiven Beweidung im Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober mit Schafen (4 Tiere zzgl. Nachzucht/ha/Jahr) zu pflegen.

Zur Steigerung der Artenvielfalt sind im Plangeltungsbereich geeignete kleinräumige Habitat-Strukturen wie z. B. Lesesteinhügel, Altholzhaufen und Rohbodenstellen an verschiedenen Stellen im Randbereich des Bauvorhabens neu zu schaffen (1 Stk. /4 ha Grundfläche mit einer Mindestgröße von jeweils 10 m²).

Zur Absicherung der naturschutzfachlich nachzuweisenden Kompensationsflächen („Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) ist die Eintragung einer Dienstbarkeit für den Naturschutz an rangerster Stelle zu Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde erforderlich und bis zum Satzungsbeschluss notariell auf den Weg zu bringen.

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)

Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich bitte nachfolgend aufgeführte Anregungen und Hinweise zu übernehmen:

Anregungen:

1. Mit der vorliegenden Planung im gesamten Plangebiet wird die Art der Nutzung für Flächen der Landwirtschaft geändert und für diese Flächen die Nutzung „Sondernutzung bzw. PV-Freifläche“ dargestellt.

Werden Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, entfällt jedoch die in § 46 Abs 1 Nr. 2 WHG genannte Privilegierung, wonach das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke keiner Erlaubnis bedarf.

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Benutzungen im Sinne des § 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Eine wasserrechtliche Benutzung ist auch das Ableiten von Grundwasser mittels Drainagen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Sofern auf den nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Ableiten von Grundwasser erfolgt, unterfällt dies vom Grundsatz her dem Erlaubnisvorbehalt nach § 8 WHG.

Um die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erhalten zu können, ist diese bei der unteren Wasserbehörde (Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Landrat) zu beantragen. Einem solchen Antrag sind unter anderem folgende Unterlagen beizufügen:

- nachvollziehbare Begründung über das Erfordernis des Weiterbetriebes der Drainagen.
- hydraulisches Gutachten mit Nachweis, dass das abgeführte Wasser nicht dem Verschlechterungsverbot gemäß EU – WRRL bzw. dem § 18 Abs. 2 LWG entgegensteht.
- Nachweis darüber, dass die Grundwasserabsenkung keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat.

Alternativ zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG wäre die Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagen aufzuheben. Dies wäre möglich indem vorhandene Drainage zerstört, dauerhaft verschlossen oder zu-rückgebaut werden.

2. Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium oder Stähle / Metalle mit Zink-Magnesiumbeschichtung, Plascoat PPA 571 oder vergleichbarer Korrosionsbeständigkeit). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.

3. Im Plangebiet Teil-1 befindet sich das offene Verbandsgewässer BAB-Graben (Gewässernr. 3.5.1) und das teilweise verrohrte und teilweise offene Verbandsgewässer Südermoorgraben (Gewässernr. 3.5) des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek (Lage der Gewässer – blaue und schwarz-weiß-gestrichelte Linien siehe Abb. 3). Es ist ein Unterhaltungstreifen von 7,5 Metern beidseitig der Böschungsoberkante bzw. Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei-zuhalten.

Ebenfalls befindet sich die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft (RoG) Nr. 3.5.1.1 im Plangebiet und es ist ein Abstand von 5,0 Metern beidseitig der Rohrleitungsachse bei der RoG einzuhalten (Lage RoG - weiß-rote Linie siehe Abbildung 3). Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WBV Bredenbek.

Das verrohrte Gewässer und die RoG sind zur tatsächlichen Feststellung ihrer Lage vor Beginn der Maßnahmen einzumessen.

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.

Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Planung und Umsetzung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.

Der Entwurf der gemeinsamen Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 und 18.Änderung Flächennutzungsplans „Solarpark an der A 210“ ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:

Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Beim Auftreten unterschiedlich empfindlicher Böden sind die Planungen so auszuführen, dass der empfindlichere Bereich möglichst wenig in Anspruch genommen wird.

Aktuell liegen keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

Zu Kapitel 7.1 „Bodenschutz“ – der Text ist entsprechend anzupassen:

Seit dem 01.08.2023 gilt die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass für die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Böden die EBV anzuwenden ist und die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Wird bei Herstellung der geplanten Betriebswege und Stellflächen Schotter/Recyclingmaterial eingesetzt, ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) anzuwenden. Das Material ist aus zertifizierten Betrieben zu beziehen.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und entsprechend zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass die UBB vor der Bauausführung als Bedingung folgende Unterlagen fordert:

- Aufgrund der Beeinträchtigungen des Bodens im Rahmen von Bau und Rückbau der Solaranlagen ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts zwingend erforderlich. Es ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt bzw. beeinträchtigt wird und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung, Schutz des humosen Oberbodens). Dabei ist insbesondere der schonende Umgang mit den verdichtungsanfälligen Böden/Moorböden bzw. stark humosen Böden im Bereich der geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen. Das Konzept ist vor Baubeginn der zuständigen UBB zur Abstimmung vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass die UBB während der Bauausführung folgende Auflage stellt:

- In der Phase der Bauausführung (Aufschüttung/Abgrabung/Befahrung) ist die fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zwingend erforderlich (vgl. BBodSchV §4, Abs.5). Die Erdbaumaßnahmen sind der UBB mindestens 3 Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Es sind der UBB unaufgefordert die Bauprotokolle sowie eine Abschlussdokumentation zur Verfügung zu stellen.

Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes im Außenbereich ist gemäß LNatSchG. ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Ein entsprechender Antrag kann von der Internetseite des Kreises heruntergeladen werden.

https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/fileadmin/download/Umwelt_Tourismus_und_Wirtschaft/Umwelt/Untere_Naturschutzbehoerde/Antrag_Abgrabung_Aufschuettung_2016_F.pdf

- Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung / sonstiger straßenverkehrsrechtlicher Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken, da keine detaillierten Aussagen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung getätigt werden.

Vorsorglich ergehen folgende Hinweise:

1. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen
2. Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen
3. Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen
4. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Regionalentwicklung
und Regionalplanung (IV 62)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht (IV 52)

ausschließlich per Mail

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
für die Gemeinde Bovenau
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld

ausschließlich per Mail

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 24.09.2024/
Mein Zeichen: Bplan10-Fplan18-Bovenau-RE /
Meine Nachricht vom: /

@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-
Telefax: 04621 387-

Schleswig, den 07.10.2024

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 und der 18. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bovenau für ein Gebiet westlich Langkoppel, südlich Horst, östlich Katharinenborn - Solarpark an der A 210 -
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

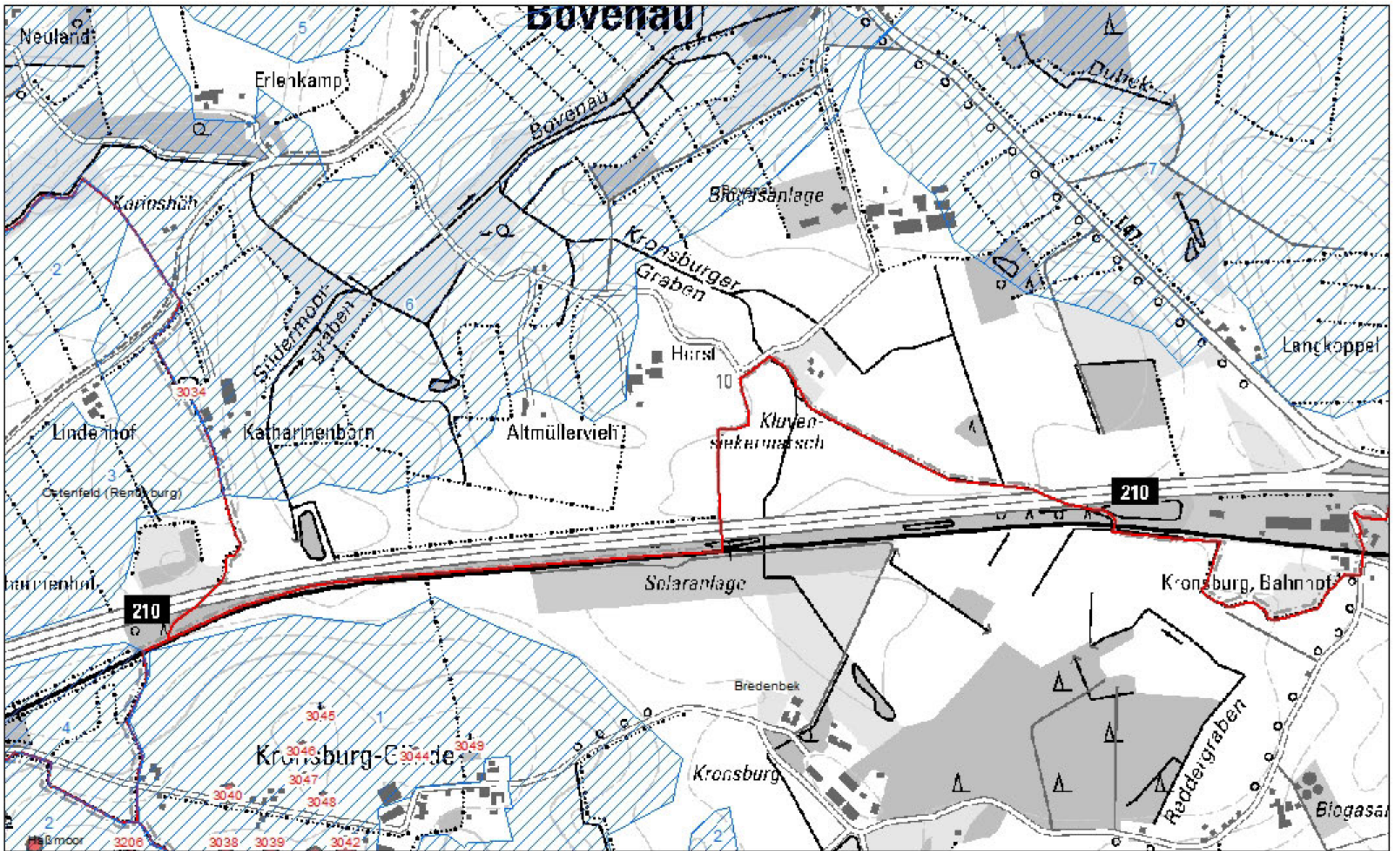
Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen


Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Gemeinde Bovenau

 archäologisches Interessensgebiet

 Denkmale gem. § 8 DschG



Von: @lkn.landsh.de
An: [Planungsbuero Ostholstein](mailto:Planungsbuero.Ostholstein)
Betreff: Stellungnahme zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau
Datum: Donnerstag, 10. Oktober 2024 10:02:04

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau „für ein Gebiet westlich Langkoppel, südlich Horst, östlich Katharinenborn – Solarpark an der A 210 – nehme ich wie folgt Stellung:

1 Kurzstellungnahme

a) Genehmigungserfordernis

Das Plangebiet befindet sich ca. 14 km von der Küste entfernt.

Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist daher auszuschließen.

b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets und unterliegt daher nicht dem Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG. andere Bauverbotsregelungen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LWG kommen ebenfalls nicht in Betracht.

Eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde ist für mich nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen



Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
Fachbereich Koordination und Vollzug
Betriebssitz Husum
Herzog-Adolf-Str. 1
25813 Husum
Telefon: 04841/667-
Fax: 04841/667-
E-Mail @lkn.landsh.de
www.lkn.schleswig-holstein.de

Wir schützen Schleswig-Holsteins Küsten





Deutsche Bahn AG • DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

Planungsbüro Ostholstein
PLOH
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

deutschebahn.com
Telefon: + 49 3918

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-SH-24-191460 und
TÖB-SH-24-191463

11.10.2024

Strecke 1022 Kiel - Osterrönfeld in Bahnkilometer 20,5 – 23,5 rechts der Bahn

Ihre E-Mail 24.09.2024
Ihr Zeichen: /

GEMEINDE BOVENAU:

**Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 und der 18.
Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bovenau für ein Gebiet westlich
Langkoppel, südlich Horst, östlich Katharinenborn - Solarpark an der A 210 –**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB
Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG und Unterrichtung über den Verfahrensstand

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes
Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger
öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Zwischen dem Vorhaben und der genannten Strecke befindet zwar die Autobahn A210 dennoch sind bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Durch das Verfahren dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der nahegelegenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Nutzen Sie hierfür bitte das Funktionspostfach der DB Immobilien – Baurecht: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com. Vielen Dank.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien



+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>





Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Per E-Mail

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57123-571pt/019-2024#360

Bearbeitung: Silke Gappa

Telefon: +49 (40) 23908-

Telefax: +49 (40) 23908-

E-Mail:

@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 18.10.2024

EVH-Nummer: 256039

Betreff: Gemeinde Bovenau, Aufstell. vBP10 u. 18. FNPÄ für Gebiet westlich Langkoppel, südl.Horst, östl. Katharinenborn - Solarpark an der A210; hier: Beteil. n. § 4.1 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben/E-Mail vom 24.09.2024

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte

Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die geplanten Teilbereiche West und Ost des Solarparks liegen entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 1022 Kiel – Osteröfeld. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Stellungnahme:

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig.

Gegen die Bauleitplanungen bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitplanung zugrundeliegende Vorhaben gilt, dass

- die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgeht. Rein vorsorglich wird auf diese Forderung hingewiesen.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg, db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com) in das Verfahren einzubinden und ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elektronisch gez.



**Die
Autobahn
Nord**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

strassenverwaltung.
nord@autobahn.de

www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Heidenkampsweg 96-98 · 20097 Hamburg

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Per Mail: verfahren@ploh.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.09.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Name
A5.2-A-469-24, 08.11.2024

Datum
08.11.2024

Gemeinde Bovenau

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 und der 18. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bovenau für ein Gebiet westlich Langkoppel, südlich Horst, östlich Katharinenborn - Solarpark an der A 210 –

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Hier: Mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:

Anmerkungen und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes

Die Maßnahme beinhaltet die Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bovenau für ein Gebiet westlich Langkoppel, südlich Horst, östlich Katharinenborn - Solarpark an der A 210 - Das Plangebiet befindet sich im anbaurechtlichen Zuständigkeitsbereich. Anbauverbots- und Beschränkungszone sind in die Planunterlagen in der Übersicht, aber auch in der Legende bzw. den textlichen Festsetzungen, aufzunehmen. Angesichts des in Teilen der BAB 210 fehlenden Standstreifens möchten wir darauf aufmerksam machen, dass dieser nach Ihrem Ermessen bei möglichem Ausbau freizuhalten sein könnte. Wir würden dies in einem folgenden Baugenehmigungsverfahren im Wege der Stellungnahme entsprechend berücksichtigen.

In Textteil bzw. Begründung ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu korrigieren:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488



S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig. Die bisherigen Formulierungen unter Nr. 6 der textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu streichen und neu zu fassen.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, /erheblich geändert oder/ anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.

In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung bzw. Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes in einem etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Vorhaben nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für die Verkehrsteilnehmer der BAB besteht.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001, insbesondere auf Punkt. 3.4.1, verwiesen. Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 - 4 C 9.05 hingewiesen:

"Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die - wie z. B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand - nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, können von vornherein nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein."

Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung in einem separaten Verfahren.



Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als "lex specialis" den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamtes, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.

Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Wir bitten im Bebauungsplan daher um die Aufnahme der gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Wir bitten ebenfalls um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbaubehelfen in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

Auflagen und Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn 12,0 m
- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Solarparkbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.
4. Es erfolgt kein Schadenersatz, falls Straßenbegleitgrün an Höhe zunimmt und eventuell die Photovoltaikanlage durch Schattenwurf etc. negativ beeinflusst. Auch ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Beseitigung des Bewuchses der Autobahn.
5. Der einzuhaltende Abstand der Photovoltaik-Modultische zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn ist auf Grundlage der aktuellen „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem“ (RPS 2009 zu planen). Hierbei ist der erweiterte Abstand AE anzusetzen.
6. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.
7. Es ist nachzuweisen, dass Stör-/Havariefälle (z.B. Brand) ohne Inanspruchnahme der Autobahn oder gesteigerte Risiken für die Autobahn und die Verkehrsteilnehmer bekämpft werden können.
8. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.
9. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
10. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
11. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets



- sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.
12. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.
 13. Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.
 14. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
 15. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für geförderttes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.
 16. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.
 17. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Sachbearbeiterin Straßenverwaltung

Sachbearbeiter Straßenverwaltung

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde | Memellandstraße 15 | 24537 Neumünster

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

nur per E-Mail an: verfahren@ploh.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 24.09.24

Mein Zeichen: 741-634/2023-14256/2023-UV-
82433/2024

Meine Nachricht vom:

[@lndsh.de](mailto:landsh.de)

Telefon: +49-4321-5592-

Telefax: +49-4321-5592-

11.11.2024

Gemeinde Bovenau

**Stellungnahme zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10
und der 18. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark an der A 210“**

- Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den o.g. Planungen wurden die Belange des Waldes gem. Landeswaldgesetz (LWaldG)
berücksichtigt. Von Seiten der Unteren Forstbehörde bestehen aktuell keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesangelverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@Inv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom
/ 1081_1082 / 2024

Kiel, den 11.11.2024

Gemeinde Bovenau

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 und der 18. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bovenau für ein Gebiet westlich Langkoppel, südlich Horst, östlich Katharinenborn - Solarpark an der A 210 -

Frühzeitig Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannten Planungen, zu denen die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

1

Um eine naturnahe Gestaltung unterhalb der Module zeitnah zu erreichen, muss gegebenenfalls zunächst eine Bodenaushagerung erfolgen, um Dünger- und Pestizidrückstände zu entfernen. Dies geschieht durch wiederholtes Mähen und Abfuhr des Schnittgutes. Dadurch wird der standorttypischen Saatgutmischung ermöglicht, sich bei einmaliger Einsaat durchzusetzen.

2

Es ist u. E. zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Teilbereiche umgesetzt werden können (z. B. mögliche ökologische Aufwertung der benachbarten Waldstandorte).

3

Die Anlagen verursachen Stör- und Scheuch-Effekte, die je nach betroffener Vogelart von unterschiedlichem Ausmaß sein können. Betroffen sind z. B. empfindliche Wiesenvogelarten, wie der Kiebitz. Entsprechende Untersuchungen sind u. E. erforderlich.

Zudem sind Eignungsgebiete zu überprüfen, die als Brut- und Rastplätze für Wiesenvögel dienen können. Eine Kartierung ist hier erforderlich. Die möglichen Habitatverluste der Offenland-Vogelarten müssen planerisch durch Bereitstellung entsprechender Flächen außerhalb der Sondergebiete berücksichtigt und ausgeglichen werden.

4

Da Ausgleichsmaßnahmen nicht konkretisiert werden, ist in diesem Stadium der Planung der ökologische Nutzen des Ausgleichs nicht zu beurteilen. Wir erwarten im Verlauf der weiteren Planung konkrete Angaben.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag